

STATUTEN TRÄGERVEREIN KINDERHORT CHUGLE

VEREIN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Abs. 1 Unter dem Namen „Trägerverein Kinderhort Chugle“, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eglisau. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Abs. 2 Der Verein bezweckt im Rahmen der familien- und schulergänzenden Betreuung die Führung eines Kinderhorts sowie bei Bedarf eines Mittagstisches in Eglisau. Der Kinderhort soll Kindern ab Kindergarten Eintritt bis zum Volksschulabschluss eine professionelle familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Der Kinderhort steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

MITGLIEDSCHAFT UND VEREINSBEITRAG

Art. 2 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Abs. 1 Der Beitritt zum Verein als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages. Der Verein steht interessierten natürlichen und juristischen Personen offen.

Abs. 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhnden des Vorstands seinen Austritt erklären.

Abs. 3 Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe Vereinsmitglieder ausschliessen.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Jedes Mitglied hat bei allen Abstimmungen eine Stimme.

Abs. 2 Jedes Mitglied kann:

- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen stellen
- Wahlrechte ausüben (Vorstandsmitglieder, Präsident und Revisoren)

Abs. 3 Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dieselben an der Vereins-versammlung vorzubringen.

Abs. 4 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Die Ziele des Vereins zu unterstützen und dessen Interessen zu wahren
- Sich den Statuten und Generalversammlungs-Beschlüssen zu unterziehen
- Den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen

ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5 Einberufung, Beschlüsse, Kompetenzen Generalversammlung

Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder einberufen.

Abs. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder durch den Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung und Traktandenliste ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Abs. 3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleibt der Beschluss betreffend Statutenänderungen und Vereinsauflösung, wozu es 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt.

Abs. 4 Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren haben bei Beschlüssen über deren Entlastung kein Stimmrecht.

Art. 6 Vorsitz

Abs. 1 Der Präsident führt in der Generalversammlung den Vorsitz.
Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 2 Bei der Wahl des Präsidenten hat sich derselbe durch ein Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

Art. 7 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VORSTAND

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und Aktuar zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Hortleitung übt im Vorstand eine beratende Funktion aus und nimmt auf Einladung des Vorstands an Sitzungen teil.

Art. 9 Amtsdauer, Befugnisse, vorzeitiges Ausscheiden

Abs. 1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre in den Vorstand gewählt und sind wiederum wählbar.

Abs. 2 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf ihre effektiven Spesen und Barauslagen sowie auf Sitzungsgelder. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Abs. 3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung den Vorsitz.

Art. 10 Tagung

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen.

Art. 11 Unterschriftenberechtigung

Abs. 1 Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

Abs. 2 Für den Hortbetrieb zeichnet die Hortleitung mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Abs. 1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere auch folgende Geschäfte:

- Erstellen und Ändern des Betriebsreglements
- Festsetzung der Betreuungstarife
- Erstellen des Budgets für das kommende Jahr
- Abschliessen und Ändern der Leistungsvereinbarung mit der Schulgemeinde Eglisau

Abs. 2 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Abs. 3 Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 13 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Abs. 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Abs. 2 Die Revisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederum wählbar.

Abs. 3 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.

Abs. 4 Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und jeweils 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

FINANZEN

Art. 14 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

Art. 15 Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge

Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Betreuungsbeiträgen für die Kinder
- Mitgliederbeiträgen
- Weiteren Zuwendungen
- Subventionen
- Vermögenserträgen

Abs. 2 Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31. August des laufenden Vereinsjahres fällig. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt; diese betragen aber maximal Fr. 150.--. Mitarbeiter des Vereins sowie Revisoren werden auf deren Wunsch als Vereinsmitglieder aufgenommen. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. als amtierender Revisor sind sie von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 16 Vereinsvermögen

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, ausser für den jährlichen Mitgliederbeitrag von max. Fr. 150.--, ist ausgeschlossen.

Abs. 2 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 17 Auflösung

Abs. 1 Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Vermögensüberschuss einer oder mehreren sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institutionen zu, welche sich mit der Kinderbetreuung oder ähnlichem Zweck befassen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Abs. 2 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Generalversammlung durch.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Mai 2016 angenommen und ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2013.

Eglisau, 17. Mai 2016

Trägerverein Kinderhort Chugle



Michael Heegewald
Präsident



Dirk Ortmann
Aktuar